

15.04.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - AV - Fz - U

zu **Punkt ...** der 1043. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2024

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 in Bezug auf Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl, Änderungen der GAP-Strategiepläne, Überprüfung der GAP-Strategiepläne und Ausnahmen von Kontrollen und Sanktionen
COM(2024) 139 final; Ratsdok. 7723/24

A

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)** und
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)**
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 2)

Hauptempfehlung zu Ziffer 2

- U 1. a) [Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission beabsichtigt, die
[AV Rechtsvorgaben der EU-Agrarförderung zu vereinfachen. Er unterstützt das
U] Ziel der Kommission, den Berufsstand und die Verwaltungen zu entlasten
und hierfür zu eng gefasste Vorgaben kritisch zu überprüfen.]
- b) Der Bundesrat betont, dass die Zukunft der Landwirtschaft in Deutschland
und Europa auch von funktionsfähigen Ökosystemen und damit insbeson-

dere von einer intakten Biodiversität und gesunden Böden abhängt. Er unterstreicht deshalb, dass der Bürokratieabbau sowie andere Erleichterungen und Unterstützungsmaßnahmen für die Landwirtinnen und Landwirte nicht zu einem Abbau von ökologischen Standards führen dürfen.

- c) Der Bundesrat nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass zahlreiche der vorgelegten Vereinfachungsvorschläge im Ergebnis jedoch einen Abbau ökologischer Standards zur Folge hätten, die aus Sicht des Bundesrates eine nicht hinnehmbare Verschlechterung für den Arten-, Boden-, Klima- und Tierschutz innerhalb der EU nach sich ziehen und internationalen Verpflichtungen Deutschlands und Europas entgegenstehen würden.
- d) Aus Sicht des Bundesrates muss daher bei den weiteren Verhandlungen zu dem vorliegenden Vorhaben und der Umsetzung des EU-Rechts sichergestellt werden, dass die berechtigten Anliegen der Landwirtschaft nicht gegen den Umwelt- und Naturschutz ausgespielt werden. Die Maßnahmen dürfen vereinbarte und beschlossene Zielvorgaben der EU-Politik sowie das Ziel einer zukunftsfesten, klimaangepassten und ressourcenschonenden Landwirtschaft nicht konterkarieren. In diesem Sinne fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, mögliche neue Flexibilitäten in der nationalen Umsetzung der vorliegenden Verordnung zu nutzen, um Umwelt, Natur und Klima bestmöglich zu schützen und damit auch langfristig die Grundlage für die landwirtschaftliche Nutzung von Ökosystemen sicherzustellen.
- e) Der Bundesrat weist darauf hin, dass die eingebrachte Änderung zu Artikel 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 (Artikel 1 Nummer 1 des Verordnungsvorschlags) die bisherigen Hinweise zum guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand – GLÖZ-Standard Nummer 8 (Buchstabe a) – und nicht-produktive Flächen (Buchstabe b) streichen würde. Die Mindestanteile für Brachflächen und Landschaftselemente würden durch Artikel 1 Ziffer 6 Buchstabe c aufgehoben und durch schwächere Vorgaben ersetzt. Der Bundesrat betont, dass die bisherige Verpflichtung für Landwirtinnen und Landwirte, mindestens 4 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Fläche stillzulegen (GLÖZ 8), jedoch einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Oberflächen- und Grundwasserkörpern sowie der Biodiversität in der Agrarlandschaft leistet und dazu beiträgt, dass die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) und der Natura-2000-Richtlinien (FFH- und Vogelschutz-Richtlinie) erreicht werden können. Der Bundesrat kritisiert, dass diese Regelung dauerhaft entfallen soll. Durch die dauerhafte

Freigabe dieser Flächen für den Ackerbau bestünde ein erhebliches Risiko, dass der Abfluss in die Oberflächengewässer – insbesondere bei Flächen in Hanglage oder mit übersättigten Böden – den Zustand der Gewässer gefährdet. Darunter befinden sich Gewässer, die sich gemäß der EG-WRRL derzeit in einem guten ökologischen Zustand befinden. Durch die dauerhafte Ausweitung der Ackerflächen bestünde zudem die Gefahr einer erhöhten Nitratbelastung des Grundwassers. Insbesondere in Gebieten, die nach der EG-Nitratrichtlinie als nitratbelastet ausgewiesen sind, könnte sich diese Änderung negativ auf die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie auswirken. Zudem leisten Stilllegungsflächen als Lebens- und Rückzugsraum einen essenziellen Beitrag zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität und damit verknüpfter Ökosystemleistungen in einer sonst überwiegend intensiv bewirtschafteten Agrarlandschaft. Die Absenkung des verpflichtenden ökologischen Mindeststandards in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) würde aus Sicht des Bundesrates eine nicht hinnehmbare Verschlechterung darstellen und ignorieren, dass der Biodiversitätsverlust zunehmend die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet. Die Zukunftsfähigkeit der Landwirtschaft ist auf intakte Agrarökosysteme angewiesen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, darauf hinzuwirken, dass Nummer 1 und Nummer 6 Buchstabe c des Artikel 1 des Vorschlags gestrichen werden.

- f) Der Bundesrat weist zudem darauf hin, dass der vorliegende Vorschlag in Artikel 1 Nummer 2 auch Ausnahmemöglichkeiten vom GLÖZ-Standard Nr. 9 (GLÖZ 9) vorsieht. Die Erhaltung des umweltsensiblen Grünlandes ist jedoch von herausragender Bedeutung für die Erhaltung der Biodiversität und die Umsetzung der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie. Ausnahmen von diesem strengen Schutz sollten daher nicht vorgesehen werden. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, darauf hinzuwirken, dass aus Artikel 1 Nummer 2 des Vorschlags die Ausnahmemöglichkeit für GLÖZ 9 gestrichen wird. Sollte dies nicht gelingen, weist der Bundesrat darauf hin, dass bei einer Umsetzung der Ausnahmeregelung in nationales Recht zwingend eine Beteiligung der Naturschutzbehörden bei den Ausnahmen von GLÖZ 9 festzulegen ist.

- g) Der Bundesrat weist ferner darauf hin, dass der vorliegende Vorschlag in Artikel 2 Nummer 1 und Nummer 2 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2116 vorsieht, die maximale Betriebsgröße von Kleinstbetrieben, die von dem System zur Kontrolle der Konditionalität befreit sind, von fünf auf zehn Hektar zu vergrößern. Diese Änderung würde dazu führen, dass 65 Prozent aller landwirtschaftlichen Betriebe in der EU nicht mehr stichprobenartig auf die Einhaltung von Mindestumweltstandards kontrolliert würden. Jedoch ist die Größe eines landwirtschaftlichen Betriebs nicht direkt proportional zu seinen potenziellen negativen Umweltauswirkungen. Kumuliert betrachtet umfassen diese kleinen Betriebe eine beträchtliche landwirtschaftliche Fläche. Ein Wegfall dieser Bedingung wäre eine erhebliche Einschränkung der derzeitigen Kontrollen, die die Einhaltung der Umweltstandards als Gegenleistung für Direktzahlungen sicherstellen. Hinsichtlich der Kontrollen im Bereich der freiwilligen Agrarumweltmaßnahmen würden die Kontrollen kleiner Betriebe zwar beibehalten, wenn für ihre Flächen flächenbezogene Zahlungen geleistet werden. Dieser zusätzliche Kontrollmechanismus läuft jedoch häufig ins Leere, da kleine Betriebe aus Zeit- und Ressourcenmangel oft gar keine Agrarumweltmaßnahmen beantragen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, darauf hinzuwirken, dass die Nummern 1 und 2 in Artikel 2 des Vorschlags gestrichen werden. Der Bundesrat kritisiert, dass auf der einen Seite im EU-Recht Regeln aufgestellt werden, und auf der anderen Seite festgelegt werden soll, dass die Einhaltung dieser Regeln bei der überwiegenden Zahl der Betriebe nicht kontrolliert wird. Der Bundesrat befürchtet, dass dieses Vorgehen geeignet ist, das Vertrauen in die Geltung und die Durchsetzung beschlossener Regeln zu unterminieren.
- h) Der Bundesrat nimmt mit großer Sorge zur Kenntnis, dass die nun vorgelegten Regelungen in einem besonders beschleunigten Beratungsverfahren beschlossen werden sollen. Der vorliegende Vorschlag wurde aus Sicht des Bundesrates nicht ausreichend mit den Interessengruppen abgestimmt. Der „Ad-hoc-Konsultationsprozess“ wurde nur mit vier großen landwirtschaftlichen Organisationen und den Landwirtschaftsministern (unter belgischer Ratspräsidentschaft) ohne Beteiligung von Umweltverbänden durchgeführt. Dies steht im Widerspruch zu den EU-Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung, die betonen, wie wichtig es ist, allen interessierten Parteien die Möglichkeit zu geben, zur rechtzeitigen Bewertung oder Entwicklung wirksamer

Maßnahmen beizutragen. Insbesondere ist eine Folgenabschätzung für die Aussetzung der GLÖZ-Standards unabdingbar.

- i) Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.

(entfällt
bei An-
nahme
Ziffer 1)

2. Hilfsempfehlung zu Ziffer 1

U
[AV
U]

- a) [Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission beabsichtigt, die Rechtsvorgaben der EU-Agrarförderung zu vereinfachen. Er unterstützt das Ziel der Kommission, den Berufsstand und die Verwaltungen zu entlasten und hierfür zu eng gefasste Vorgaben kritisch zu überprüfen.]
- b) Der Bundesrat stellt jedoch fest, dass zahlreiche der vorgelegten Vereinfachungsvorschläge im Ergebnis einen Abbau ökologischer Standards zur Folge haben werden, wodurch das Erreichen verpflichtender Umweltziele gefährdet wird.
- c) Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass die Vorschläge zur Entlastung der Landwirtschaft den vereinbarten und beschlossenen Zielvorgaben der EU-Politik und den erreichten Reformschritten der EU-Agrarförderung für den Übergang zu einem nachhaltigen Agrar- und Ernährungssystem nicht entgegenstehen.
- d) Für den Fall von Änderungen im EU-Recht, die zum Abbau von ökologischen Standards führen, fordert er die Bundesregierung auf, diese durch eine umfassende Aufstockung von Förderangeboten zu flankieren.
- e) Als eine Maßnahme sollte aus Sicht des Bundesrates in diesem Szenario der Mindestanteil ökologisch qualifizierter Zahlungen der ersten Säule angehoben werden und die Anrechnungsmöglichkeit von Zahlungen der zweiten Säule ersatzlos entfallen. Der Anteil fakultativer Vorgaben sollte auf das fachlich begründbare Maß begrenzt und mit ambitionierten Mindeststandards abgesichert werden. Die Vorschläge dürfen keine unterschiedlichen Interpretationen und Anwendungen in den Mitgliedstaaten zur Folge haben, um erneute Klarstellungen und ungleiche Wettbewerbsbedingungen in den Mitgliedstaaten zu vermeiden.

- f) Der Bundesrat sieht es ferner als dringlich an, dass die neu zu schaffenden Öko-Regelungen den landwirtschaftlichen Betrieben ab dem Antragsjahr 2025 angeboten werden können.
- g) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, die bestehende Öko-Regelung 1 („Freiwillige Stilllegung auf Ackerland“) so attraktiv auszugestalten, dass landwirtschaftliche Betriebe einen Anreiz haben, auf Grund der enormen ökologischen Bedeutung mindestens fünf Prozent der landwirtschaftlichen Ackerflächen stillzulegen.

B

3. Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und der **Finanzausschuss**
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.